

Vierter Tätigkeitsbericht
der Härtefallkommission
beim Innenministerium Baden-Württemberg

Berichtszeitraum:
1. Januar bis 31. Dezember 2009

1. Vorbemerkung

Die Härtefallkommission (HFK) hat nach § 8 Abs. 5 der Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen. Sie wendet sich mit diesem Bericht an die Regierung des Landes Baden-Württemberg, aber auch an die Organisationen, die von ihrem nach § 2 Abs. 2 HFKomVO bestehenden Vorschlagsrecht für die Berufung der Kommissionsmitglieder Gebrauch gemacht haben, sowie allgemein an die Öffentlichkeit, weil, wie die Erfahrungen zeigen, ein berechtigtes Interesse an der Unterrichtung über die Arbeit der HFK besteht.

Der vorliegende vierte Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das Kalenderjahr 2009. Um zahlenmäßige Entwicklungen besser nachvollziehen zu können, sind auch die Vergleichszahlen des Jahres 2008 sowie die Gesamtstatistik der bisherigen Tätigkeit der HFK seit ihrer Konstituierung beigelegt.

2. Grundlagen

- Nach § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) sind die Länder ermächtigt, auf Landesebene durch Verordnung eine Härtefallkommission einzurichten und auf deren Ersuchen unter bestimmten Voraussetzungen Aufenthaltserlaubnisse (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) zu erlassen.
- Die Landesregierung hat auf dieser Grundlage am 28. Juni 2005 (GBl. S. 455) eine Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) beschlossen, die am 9. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Zugleich wurde im Innenministerium eine Geschäftsstelle eingerichtet, deren Aufgabe es ist, die Behandlung der Eingaben vorzubereiten und die Kommission bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen.
- Am 19. September 2005 fand die konstituierende Sitzung der von der Landesregierung eingesetzten Härtefallkommission statt (aktualisierte Mitgliederliste im Anhang). Die Kommission gab sich in dieser Sitzung auch eine Geschäftsordnung. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder dauert nach § 2 Abs. 5 HFKomVO zweieinhalb Jahre. Die gegenwärtige Amtszeit läuft bis September 2010; das Innenministerium wird das für die nächste Amtszeit erforderliche Benennungs- und Bestellungsverfahren im Sommer 2010 einleiten.
- Die in Art. 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes geregelte Befristung der Geltungsdauer des § 23a AufenthG bis 31.12.2009 wurde durch Artikel 2 des Arbeitsmigrationssteuerungsgesetzes vom 20.12.2008 (BGBl. I 2008, S. 3017) aufgehoben. Die Lan-

desregierung hat dementsprechend durch Verordnung vom 18. August 2009 (GBl. S. 453) die Befristung der Härtefallkommissionsverordnung ebenfalls aufgehoben.

Härtefallkommission - Zahlenüberblick

Für den Zeitraum vom **1. Januar bis 31. Dezember 2009** (linke Spalte), das Jahr 2008 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit Bestehen der HFK (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die nachfolgend dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission getroffenen Entscheidungen z.T. noch auf Anträge bezogen, die bereits im Vorjahr eingegangen waren. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

Berichtszeitraum	2009	2008	insgesamt (ab 2005)
1. Härtefalleingaben (Neueingänge)	97 (215)	113 (268)	1595 (5480)
2. Von der Kommission insgesamt getroffene Entscheidungen	92	104	1274
2.1 Ablehnung einer Befassung	19	29	275
2.2 Befassung und abschließende Prüfung von Eingaben	73 (162)	75 (149)	1000 (3450)
2.2.1 Härtefallersuchen der Kommission (hiervon Teilersuchen: 2009: 2; insgesamt seit 2005: 28)	43 (90)	33 (79)	415 (1314)
2.2.2 Ersuchensquote (Teilersuchen werden hälftig angerechnet)	58%	43%	40%
2.2.3 Anordnungen des IM nach § 23a AufenthG bzw. Umsetzung der Ersuchen auf andere Weise (über 3 Ersuchensfälle hatte das IM bis 31.12.09 noch nicht abschließend entschieden)	40 (83)	30 (76)	377 (1188)
2.2.4 Übereinstimmungsquote mit Kommission (soweit abschließend vom IM entschieden)	100%	91%	91%
3. Gesamtquote der ganz oder teilweise erfolgreichen Härtefalleingaben (soweit inhaltlich geprüft und entschieden)	58%	39%	38%
4. Sonstige Erledigungen, insb. Rücknahme, freiwillige Ausreise	4	13	323

4. Allgemeine Entwicklung der Eingänge und Erledigungen im Jahr 2009

Nach dem weitgehenden Abschluss der Verfahren nach der IMK-Bleiberechtsregelung vom November 2006 und der gesetzlichen Altfallregelung vom August 2007 ist eine Zunahme von Härtefalleingaben bislang ausgeblieben. Der Eingang ist im Jahr 2009 mit 97 Eingaben gegenüber dem Jahr 2008 (113 Eingaben) sogar um ca. 14% zurückgegangen. Durch die genannten Regelungen und die über Jahre drastisch zurückgegangenen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen ist derzeit die Zahl der Ausreisepflichtigen und damit auch das Potenzial möglicher Härtefallbewerber im Vergleich zur Zeit vor Einführung der Härtefallregelung relativ gering.

Die Kommission trat im Jahr 2009 zu insgesamt sieben Sitzungen zusammen, die von der Geschäftsstelle der HFK im Innenministerium stets sorgfältig und gewissenhaft vorbereitet waren; dafür wird auch an dieser Stelle gedankt. Die Zahl der beratenen Eingaben (insgesamt 73) lag bei durchschnittlich ca. 10 je Sitzung. Hinzu kamen in jeder Sitzung meist mehrere Verfahrensentscheidungen, insbesondere über die Ablehnung einer Befassung mit aus rechtlichen Gründen unzulässigen Eingaben (im Berichtszeitraum waren es insgesamt 19; vgl. auch Ziff. 7).

Vom Einreichen einer Härtefalleingabe bis zur abschließenden Entscheidung vergingen im Durchschnitt ca. drei bis sechs Monate. Die gebotene gründliche Aufarbeitung der meist komplexen Fälle unter Einbeziehung von Stellungnahmen der unteren und höheren Ausländerbehörden sowie ggf. weiterer Stellen ließ auch im Jahr 2009 eine weitere Verkürzung der Bearbeitungsdauer nicht zu. Die Stellungnahmen der Ausländerbehörden waren in der Regel umfassend und sorgfältig, so dass durch zusätzlich notwendige Nachfragen nur selten weitere Verfahrensverzögerungen eingetreten sind. Neueingänge und Erledigungen hielten sich im Jahr 2009 ungefähr die Waage; es bestanden praktisch keine Bearbeitungsrückstände. In Baden-Württemberg wurden seit 2005 insgesamt 1000 Eingaben inhaltlich geprüft, beraten und entschieden. Damit liegt die Härtefallkommission Baden-Württemberg, etwa gleichauf mit Berlin, an zweiter Stelle nach Nordrhein-Westfalen. Die Zahl der erfolgreichen Härtefallanträge liegt prozentual gesehen in Baden-Württemberg aber deutlich über dem Bundesdurchschnitt.

5. Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Härtefallbewerber

Die Zahl von insgesamt **97 Härtefalleingaben für 215 Personen** im Berichtszeitraum setzt sich wie folgt zusammen (Zahlen für 2008 in Klammern):

- Eingaben für **Einzelpersonen**.....65% (55%)
- Eingaben für **Personengruppen** (i.d.R. Familien, Lebenspartner etc.) 35% (45%)
 - **Zeitpunkt der Einreise** nach Deutschland (soweit bekannt)
 - bis 1990.....2% (6%)
 - 1991 bis 1995.....20% (19%)
 - 1996 bis 2000.....25% (15%)
 - 2001 und später.....53% (55%)
 - Anteile der **Nationalitäten** an den eingegangenen Eingaben
 - ehemaliges Jugoslawien.....39% (35%)
 - darunter Kosovo*.....14% (-)
 - Irak.....8% (11%)
 - Türkei.....8% (8%)
 - Iran.....6% (6%)
 - Syrien.....6% (5%)
 - Sierra Leone.....4% (-)
 - Pakistan.....3% (3%)
 - Algerien.....3% (-)
 - Sonstige22% (19%)
 - staatenlos/ungeklärt/unbekannt.....1% (4%)
 - Anteile der **Herkunftskontinente** an den eingegangenen Eingaben
 - (Südost-)Europa einschl. Russland und Türkei.....48% (53%)
 - Asien.....35% (34%)
 - Afrika.....15% (11%)

Gravierende Änderungen gegenüber dem Vorjahr hinsichtlich der sozialen Zusammensetzung und geografischen Herkunft der Härtefallbewerber sind nicht erkennbar bzw. wegen der geringen absoluten Zahlen wenig aussagekräftig. Auffällig ist jedoch der nach wie vor hohe Anteil von Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien. Zu einem erheblichen Teil

handelt es sich dabei um ethnische Minderheiten, insbesondere Roma, deren Rückführung inzwischen aufgrund eines Rückübernahmeabkommens auch in das unabhängige Kosovo möglich ist. Die Härtefallkommission kann und möchte ihre Ansicht nicht an die Stelle der zweifellos auch dieser Vereinbarung zugrundeliegenden und sicher sorgfältig ermittelten Erkenntnisse der zuständigen Behörden setzen. Allgemein bekannte erhebliche Schwierigkeiten in den Herkunftsländern der Antragsteller werden von der Härtefallkommission in besonderen Fällen aber gleichwohl in die Gesamtabwägung aller Gesichtspunkte des Einzelfalles einbezogen.

6. Qualitative Aspekte der Eingaben und Entscheidungspraxis der Kommission

Im Gegensatz zu den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Härtefallregelung sind - wie im Vorjahr - nur wenige Eingaben an die Kommission gerichtet worden, die von vornherein als aussichtslos angesehen werden mussten. Die Begründungen der Härtefalleingaben waren in der Regel aussagekräftig und mit entsprechenden Unterlagen belegt. In den meisten Fällen enthielten die Eingaben qualifizierte Aussagen zum Stand der Integration im Arbeitsleben, im sozialen Umfeld und in der Schule, so dass sich die Kommission selbstverständlich unter Einbeziehung der meist sorgfältigen Stellungnahmen der Ausländerbehörden ein zuverlässiges Bild von den Härtefallbewerbern und ihrer Situation machen konnte. In nur wenigen Fällen hätte sich die Härtefallkommission eine klarere Stellungnahme der Ausländerbehörden oder einen anderen Ablauf der vorangegangenen Verwaltungsverfahren vorstellen können. So sollte zum Beispiel ein Arbeitsverbot nach Ansicht der Härtefallkommission nur in ganz seltenen Ausnahmefällen bei gravierendem Fehlverhalten in Betracht gezogen werden, denn ohne Arbeit ist den ausländischen Zuwanderern eine wirtschaftliche und auch soziale Integration kaum möglich.

In der Regel erforderten die Eingaben eine schwierige Abwägung verschiedener für und gegen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sprechender Gesichtspunkte. Dennoch wurde in der großen Mehrzahl aller Fälle ein einvernehmliches Votum erzielt. Knappe Mehrheiten für oder gegen ein Härtefallersuchen waren auch im Berichtszeitraum eher die Ausnahme.

Die Eingaben betrafen in aller Regel Sachverhaltskonstellationen, bei denen die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach der IMK-Bleiberechtsregelung vom November 2006 oder der im August 2007 eingeführten gesetzlichen Altfallregelung (§§ 104a, 104b AufenthG) ausgeschlossen war. Es handelte sich dabei oft um Fälle, die wegen eines zu kurzen oder zwischenzeitlich unterbrochenen Aufenthalts in Deutschland keine Erfolgsaussichten nach diesen Regelungen hatten. Andere Ausschlussgründe ergaben sich aus strafrechtlichen Verurteilungen oder fortdauerndem Täuschungs- bzw. Verweigerungsverhalten gegenüber den Ausländerbehörden. Auch die Härtefallkommission hatte solche Sachverhalte im Rahmen

ihrer Gesamtabwägung zu berücksichtigen, jedoch ist der ihr nach der Härtefallkommissionsverordnung zustehende Entscheidungsspielraum im Gegensatz zu den Regelungen einiger anderer Bundesländer nicht durch absolute Ausschlussgründe eingengt, was ausgewogene und gerechte Entscheidungen erleichtert. Auf der positiven Seite waren für die Entscheidungsfindung auch im Jahr 2009 Integrationsleistungen der Erwachsenen sowie die Lebensperspektiven von Kindern und Jugendlichen von besonderem Gewicht. **Wenn deutliche Ansätze für eine gelungene Integration in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu erkennen waren, hatten auch Personen, die an den Hürden der Bleiberechts-/Altfallregelung gescheitert waren, doch noch Chancen auf eine positive Entscheidung der Härtefallkommission.**

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidungspraxis lag die **Quote der Härtefallersuchen** der Kommission an das Innenministerium **im Berichtszeitraum bei 58%** (2008: 43%).

- ⇒ Zur Verdeutlichung der Schwierigkeiten bei der Entscheidungsfindung werden **einige Fallbeispiele anonym und auf die wesentlichsten Aspekte beschränkt** dargelegt:

- ⇒ Ein Ehepaar lebt seit 1991 ganz überwiegend in Deutschland. Fünf Kinder sind hier geboren. Der Ehemann wurde vor mehreren Jahren abgeschoben, reiste allerdings schon bald wieder illegal ein. Die Familie zog daraufhin freiwillig in ein europäisches Nachbarland und kehrt vor vier Jahren wieder nach Deutschland zurück. Ein Aufenthaltsrecht konnte Ihnen wegen der Abschiebung und wegen eines zu kurzen, da nicht ununterbrochenen Aufenthalts nach den Bestimmungen des AufenthG nicht gewährt werden. Die HFK richtete jedoch in großer Übereinstimmung ein erfolgreiches Ersuchen an den Innenminister. Die Familie zeigte nämlich inzwischen wirtschaftlich und gesellschaftlich gute Ansätze zu einer Integration. Von besonderer Bedeutung war für die Kommission, dass alle Kinder in Deutschland geboren sind und von den Lehrern insgesamt gesehen positiv beurteilt werden. Auch der trotz Unterbrechung langjährige Aufenthalt der Familie wurde von der HFK positiv gewichtet.

- ⇒ Dass die Geburt von Kindern in Deutschland für sich allein gesehen noch zu keinem Härtefallersuchen der HFK an den Innenminister führt, zeigt ein anderer Fall. Ein Ehepaar befindet sich schon seit über zehn Jahren in Deutschland, gleichwohl gehen die Eheleute keiner Arbeit nach und beziehen seit vielen Jahren volle Leistungen nach dem AsylbLG. Sie sprechen auch kaum Deutsch. Zur gesellschaftlichen Integration der Familie wurde nichts vorgetragen. Auch den Ausländerbehörden ist dazu nichts Positives bekannt. Die HFK sah einstimmig von einem Ersuchen ab, zumal die hier geborenen drei kleinen Kinder die Schule noch nicht besuchen und schon deshalb ihre Integration im Herkunftsland der Eltern noch leichter möglich ist.

- ⇒ Anders zu beurteilen war der Antrag von drei in Deutschland geborenen, noch nicht ganz volljährigen Kindern. Ihr Vater wurde aus der Strafhaft in sein Herkunftsland abgeschoben. Der Mutter musste wegen mangelnder Eignung die Erziehungsbefugnis entzogen und die Kinder bei Pflegefamilien untergebracht werden. Die HFK hielt unter diesen Umständen eine Rückführung der Kinder in das Herkunftsland der Eltern für ausgeschlossen und stellte, zumal die Kinder sich gut entwickelten, ein Härtefallersuchen an den Innenminister, dem auch entsprochen wurde.

- ⇒ Besonders schwierig war der Fall einer seit 20 Jahren in Deutschland wohnenden Familie, die lange Zeit durch Täuschung der Behörden unter falscher Identität hier lebte. Zwei Kinder wurden hier geboren, deren schulische Leistungen zwar eher bescheiden sind, die aber in menschlich sozialer Hinsicht gleichwohl von ihren Lehrern ordentlich beurteilt werden. Die Familie bezog über viele Jahre hinweg insgesamt sehr hohe öffentliche Leistungen. Erste Ansätze zu einer wirtschaftlichen Integration sind jedoch gegeben. Trotz der strafbaren Identitätstäuschung hat die HFK ein erfolgreiches Ersuchen an den Innenminister gerichtet, da besonders die Kinder keinerlei Bezug zu dem Herkunftsland ihrer Eltern haben und Deutschland zu Recht als ihre Heimat empfinden. Auch der ungewöhnlich lange Aufenthalt der Familie spielte eine wichtige Rolle.

- ⇒ Ein über 60 Jahre altes Ehepaar aus dem Nahen Osten lebte seit mehr als 10 Jahren in Deutschland. Seit ihrer Einreise beziehen sie ununterbrochen Leistungen nach dem AsylbLG. Um Arbeit haben sie sich nie bemüht. Ihre Deutschkenntnisse sind schlecht, ebenso ihr Zusammenwirken mit den Ausländerbehörden. An sich wäre ihr Härtefallantrag als offensichtlich unbegründet zu beurteilen, aber drei ihrer Kinder leben mit Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis samt Enkelkindern in Deutschland. Sie und weitere Unterstützer setzen sich für ein Bleiberecht der Eltern ein. Den Unterhalt der Eltern zu übernehmen sind sie jedoch nicht bereit. Die HFK hat nach langer und schwieriger Diskussion kein Härtefallersuchen gestellt. Für das Ehepaar, das auch noch Angehörige im Herkunftsland hat, besteht die Möglichkeit, mit Besuchervisa die Kinder und Enkel immer wieder zu besuchen, allerdings geht dies dann nicht auf Kosten der öffentlichen Hände.

- ⇒ Ein ähnlicher, aber gleichwohl positiv entschiedener Fall betraf eine 60jährige Frau aus Anatolien, die seit fünf Jahren hier bei ihren Kindern und mehreren Enkeln lebt. Sie spricht kein Deutsch, hält sich im Wesentlichen innerhalb der Familien ihrer Kinder auf und wird von den Kindern, die bereits alle die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, unterhalten. Die Kinder und weitere Freunde der Familie setzten sich nachdrücklich für ein Aufenthaltsrecht der Frau ein. Die Kommission hat mit der Vorgabe, dass die Kinder auch weiter für den Unterhalt der Mutter aufkommen, ein Ersuchen an den Innenminister gerichtet, dem auch entsprochen wurde.

- ⇒ Wie bereits ausgeführt, haben auch mehrere allein stehende Menschen Härtefallanträge gestellt. In solchen Fällen kommt es meist in besonderem Maße auf eine gute Integration an, die von der HFK im Fall eines 26jährigen Mannes auch bejaht wurde. Er war zunächst als Hilfskraft beschäftigt, hat jetzt eine Erfolg versprechende berufliche Ausbildung bald abgeschlossen, spricht gut Deutsch und hat sich offenbar auch in seinem sozialen Umfeld integriert. Es lag kein typischer Härtefall vor, aber unter Berücksichtigung aller Aspekte, sah die HFK davon ab, den Antragsteller wieder in sein Herkunftsland, den Irak, zurückzuschicken. Der Innenminister entsprach dem Ersuchen der HFK.

Die genannten Fälle zeigen, wie schwierig die Entscheidungen oft sind, wie nahe das Ja oder Nein zu einem Härtefallantrag beieinander liegen können, und wie ausgeglichen die positiven und negativen Aspekte eines Falles manchmal sind. Die Ablehnung eines Antrags belastet oft auch die Kommissionsmitglieder. Aber auch erfolgreiche Ersuchen an den Minister können der HFK nachhaltiges Kopfzerbrechen bereiten, besonders wenn eben doch noch gewisse Zweifel bestehen bleiben, ob der oder die Antragsteller/in wirklich selbständig hier leben kann oder ob er/sie sich nicht doch besser in seinem/ihrem Heimatland zurechtfinden würde.

7. Entscheidungsbilanz in Zahlen

Die im Jahr 2009 in **sieben Sitzungen** getroffenen **Entscheidungen über insgesamt 92 Eingaben** gliederten sich im Einzelnen wie folgt:

- **Bei 19 Eingaben** wurde eine **Befassung der Kommission nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HFKomVO** von vornherein **abgelehnt**.

Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländern, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, ein anderes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts betrieben, untergetaucht waren oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet hatten. Erneute Eingaben führten wegen der Ausschlussregelung des § 4 Abs.2 Nr.6 HFKomVO in aller Regel zu keiner neuen Befassung der Kommission. Es blieb auch im Jahr 2009 bei dieser äußerst zurückhaltenden Praxis der Kommission.

Soweit die Nichtbefassungsgründe lediglich temporären Charakter hatten, d.h. heilbar waren (z.B. Formfehler, Anhängigkeit eines anderen aufenthaltsrechtlichen Verfahrens), war mit der Nichtbefassungsentscheidung unter Umständen nur eine vorläufige Erledigung der Eingabe verbunden, denn nach einem Wegfall des Nichtbefassungsgrundes konnte bzw. kann eine erneute Eingabe eingereicht werden.

Bei 73 Eingaben machte die **Kommission** von ihrem Selbstbefassungsrecht im Sinne einer inhaltlichen Befassung Gebrauch und **entschied in der Sache** über ein Härtefallersuchen an das Innenministerium.

- **43 Eingaben führten zu einem Härtefallersuchen** an das Innenministerium. Hiervon haben sich **zwei Härtefallersuchen** nicht auf alle, sondern **nur auf eine einzelne** von der Eingabe umfasste **Person** bezogen.
- **30 Eingaben führten** wegen Nichterreichens der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit **zu keinem Ersuchen**. Ausschlaggebend dafür waren meist eine nicht gelungene wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration, schlechte Deutschkenntnisse, fehlende oder mangelhafte Schulabschlüsse, keine Berufsausbildung und insbesondere Straftaten von einigem Gewicht, wobei auch in solchen Fällen, wie bereits hervorgehoben, stets eine Gesamtabwägung aller Umstände erfolgte, was bedeutet, dass ein negativer Aspekt allein ebenso wenig wie ein einziger positiver Gesichtspunkt die Entscheidungen der HFK bestimmt. Auch die zu erwartenden Belastungen der öffentlichen Kassen, besonders die der kommunalen Sozialhilfeträger (Stadt- und Landkreise), wurden in die Erwägungen der HFK einbezogen, waren aber für sich allein gesehen kein Ablehnungsgrund.

8. Zusammenwirken mit dem Innenministerium

Durch die Zweistufigkeit der Härtefallprüfung – erstens Prüfung und ggf. Ersuchen durch die Kommission, zweitens im Ersuchensfall abschließende Entscheidung mit Außenwirkung durch das Innenministerium – sind Unterschiede bei der Bewertung einer Eingabe denkbar. Eine von einem Härtefallersuchen abweichende definitive Entscheidung hat das Innenministerium im Berichtszeitraum indes nicht getroffen. Das **Innenministerium entschied mit Stand 31.12.2009 über 40** von 43 **Eingaben**, zu denen die Kommission ein Ersuchen beschlossen hat, und ordnete dabei **in allen 40 Fällen** die **Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG** an. **Die HFK anerkennt diese humanitäre Praxis des Innenministers und dankt für das vertrauensvolle Zusammenwirken**. Die Aufenthaltserlaubnis wurde in der Regel zunächst für die Dauer von zwei Jahren mit anschließender Verlängerungsmöglichkeit erteilt. In einem Ersuchensfall hat sich das Innenministerium eine endgültige Entscheidung noch vorbehalten, um zunächst die weitere familiäre Entwicklung abzuwarten. In zwei weiteren Fällen sind mit Stand 31.12.2009 noch Sachverhaltsprüfungen im Gange gewesen.

9. Ausblick

Mit der „Verlängerung“ der gesetzlichen Altfallregelung durch Beschluss vom Dezember 2009 haben die Innenminister des Bundes und der Länder vorerst verhindert, dass Ausländer wegen erfolglos gebliebener „Aufenthaltserlaubnisse auf Probe“ und deshalb drohender Aufenthaltsbeendigung in großer Zahl Hilfe bei den Härtefallkommissionen suchten. Die HFK hätte sich zwar durchaus nicht nur eine Verlängerung, sondern eine abschließende Regelung vorstellen können, zumal nach allen Prognosen der Arbeitsmarkt im Allgemeinen und für Ausländer im Besonderen in absehbarer Zeit nicht besser, sondern eher schlechter werden wird. Gleichwohl ist die Verlängerung der bisherigen Interimsregelung besser als gar keine Regelung. Die HFK begrüßt deshalb ausdrücklich, dass wenigstens eine Verlängerung der bisherigen Bestimmungen erfolgt ist, denn bei deren Auslaufen wäre ein massenhafter Eingang gleich gelagerter Härtefalleingaben zu befürchten, der kaum zeitgerecht bewältigt werden könnte. Abgesehen davon wäre die Befassung der HFK mit zahlreichen gleich gelagerten Fällen eine Zweckentfremdung der Härtefallregelung des § 23a AufenthG, die ausdrücklich Ausnahmefällen in humanitärer und persönlicher Hinsicht vorbehalten ist.

In zwei Jahren steht man jedoch aller Voraussicht nach erneut vor diesen Problemen. Spätestens mit Ablauf der von den Innenministern beschlossenen Karenzfrist wird sich nämlich die Frage stellen, wie es mit den Menschen, die dann noch immer keine Arbeit gefunden haben werden und die sich dann vielfach weit länger als sechs bzw. acht Jahre im Bundesgebiet aufhalten, ausländerrechtlich weitergehen soll. Hinzu kommt, dass bereits seit Ende 2007 ein neuerlicher Anstieg der Asylbewerberzahlen zu beobachten ist, was erfahrungsgemäß auf längere Sicht wieder ein Anwachsen der Zahl sog. „Altfälle“ zur Folge haben dürfte. Der Bundesgesetzgeber wird deshalb insgesamt um eine dauerhafte legislative Lösung für faktisch integrierte Langzeitgeduldete nicht herumkommen. Trotz dieser insgesamt gesehen schwierigen Prognosen ist die HFK bereit, auch künftig ihre humanitäre Aufgabe zu erfüllen.

Mitglieder der Härtefallkommission (Stand: 31.12.2009)

Benennende/ vorschlagende Stelle	Mitglied	stellvertretendes Mitglied
Innenministerium	Vorsitzender Dr. Edgar Wais Präsident a.D. des Landkreistags Baden-Württemberg	Dr. Friedrich Gackenholtz Ministerialrat a.D. Innenministerium Baden-Württemberg
Integrationsbeauftragter der Landesregierung	Stellvertretender Vorsitzender Jürgen Hofer Oberbürgermeister a.D.	Christian Storr Stabsstellenleiter des Integ- rationsbeauftragten Justizministerium
Liga der freien Wohlfahrtspflege	Ute Baisch Landesleiterin der Sozialarbeit im Präsidium des DRK Landesverband Baden-Württemberg	Friedhelm Nöh Arbeiterwohlfahrt Stuttgart
Ev. Landeskirchen	Henry von Bose Kirchenrat i.R.	Thomas Dermann Evangelischer Oberkirchen- rat Karlsruhe
Kath. Kirche	Dr. Joachim Drumm Ordinariatsrat Diözese Rottenburg-Stuttgart	Josef Follmann Diözesan-Caritasverband Freiburg
Landkreistag Baden-Württemberg	Jürgen Vogt Leitender Regierungsdirektor Landratsamt Ludwigsburg	Claus Herzog Regierungsdirektor Landratsamt Göppingen
Städtetag Baden-Württemberg	Gabriele Müller-Trimbusch Bürgermeisterin Landeshauptstadt Stuttgart	Dieter Hauswirth Oberbürgermeister a.D.
Vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Integrationsbeauf- tragten in die Kommis- sion berufene Persönlich- keiten des Landes	Gerlinde Hämmerle Regierungspräsidentin a.D. Wilfried Ensinger Vorsitzender der Geschäftsführung der Ensinger GmbH, Nufringen	Hermann Mühlbeyer Staatssekretär a.D. Thilo Bräuninger Geschäftsführender Gesellschafter der Bräuninger GmbH Bad & Design, Kupferzell